

BVGer C-5481/2024 vom 20. Juni 2025

Bundesverwaltungsgericht, 2025-06-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-5481_2024

FR: TAF C-5481/2024 du 20 juin 2025

IT: TAF C-5481/2024 del 20 giugno 2025

Regeste

Krankheits- und Unfallbekämpfung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG (SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG (SR 172.021), sofern keine Ausnahme nach Art. 32 VGG vorliegt. Als Vorinstanzen gelten die in Art. 33 VGG genannten Behörden. Die sachliche Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts zur Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen der Vollzugsorgane im Bereich der Produktesicherheit ergibt sich aus Art. 15 Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 12. Juni 2009 über die Produktesicherheit (PrSG, SR 930.11).

E. 1.2

Angefochten ist eine Verfügung der bfu, die gestützt auf das PrSG erlassen wurde. Die bfu ist ein Produktesicherheits-Kontrollorgan (Art. 20 Abs. 1 Bst. b der Verordnung über die Produktesicherheit vom 19. Mai 2020 [PrSV, SR 930.111]; Art. 3 und Anhang Bst. h Abs. 2 der Verordnung des WBF [Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung] vom 18. Juni 2010 über den Vollzug der Marktüberwachung nach dem 5. Abschnitt der Verordnung über die Produktesicherheit [SR 930.111.5]) und Vorinstanz im Sinne von Art. 33 Bst. e VGG. Das Bundesverwaltungsgericht ist demnach zur Beurteilung der vorliegenden Beschwerde zuständig.

E. 1.3.1

Nach Art. 48 Abs. 1 VwVG ist zur Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht berechtigt, wer vor der Vorinstanz am Verfahren teilgenommen oder keine Möglichkeit zur Teilnahme erhalten hat (Bst. a), durch die angefochtene Verfügung besonders berührt ist (Bst. b) und ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung hat (Bst. c). Diese drei Voraussetzungen zur Beschwerdebefugnis müssen kumulativ erfüllt sein (Moser/Beusch/Kneubühler/Kayser, Prozessieren vor dem Bundesverwaltungsgericht, 3. Aufl. 2022, S. 57 Rz. 2.60).

E. 1.3.2

Hinsichtlich Beschwerdeführerin 1, welche Verfügungsadressatin ist, sind die Voraussetzungen nach Art. 48 Abs. 1 VwVG und damit die Beschwerdelegitimation gegeben. Die Beschwerdeführerin 2 ist demgegenüber nicht Adressatin der Verfügung, weshalb ihre Beschwerdelegitimation nicht ohne Weiteres ersichtlich ist und daher nachfolgend von Amtes wegen zu prüfen ist (vgl. BGE 130 II 65 E. 1; BVGE 2007/6 E. 1).

E. 1.3.3

Bst. a von Art. 48 Abs. 1 VwVG setzt die formelle Beschwer voraus. Es wird verlangt, dass die beschwerdeführende Person am vorinstanzlichen Verfahren als Partei teilgenommen hat und mit ihren Anträgen vor der Vorinstanz ganz oder teilweise unterlegen ist oder aber keine Möglichkeit zur Teilnahme erhalten hat (BGE 135 II 172 E. 2.2.1; 133 II 181 E. 3.2). Letzteres ist primär der Fall, wenn eine Partei ohne eigenes Verschulden an der Teilnahme verhindert war, so es ihr trotz an sich bestehender Berechtigung aufgrund eines Fehlers der Behörde nicht möglich war, als Partei mitzuwirken, ihr die Durchführung des Verfahrens nicht bekannt war und auch nicht bekannt sein musste, weil die Behörde ihr zu Unrecht die Teilnahme an einem Verfahren verunmöglichte oder aber weil ihr die Vorinstanz zu Unrecht die Parteistellung versagt hat (vgl. Moser/Beusch/Kneubühler/Kayser a.a.O, S. 58 Rz. 2.63).

E. 1.3.4

Der Rechtsvertreter der Beschwerdeführerinnen hat der Vorinstanz im Rahmen des vorinstanzlichen Verfahrens mit Schreiben vom 19. März 2024 mitgeteilt, dass er im entsprechenden Verfahren die Interessen der Beschwerdeführerinnen 1 und 2 vertrete (vgl. BVGer-act. 1, Beilage 2). Dennoch adressierte die Vorinstanz die Verfügung vom 2. Juli 2024 lediglich an die Beschwerdeführerin 1. Gemäss Ausführungen in der Beschwerde ist die Beschwerdeführerin 2 Inhaberin der Rechte der Marke C._____ und bringt den Handgelenksschoner der Marke C._____, vom Typ (...) in Verkehr (vgl. BVGer-act. 1, S. 3 Rz. 4). Damit ist sie von dem mit der vorinstanzlichen Verfügung vom 2. Juli 2024 angeordneten Verbot des Inverkehrbringens des Produkts in der Schweiz besonders berührt und hat gleichzeitig auch ein schutzwürdiges (wirtschaftliches) Interesse an der Aufhebung dieser Anordnung. Die Beschwerdeführerin 2 wäre somit auch berechtigt gewesen, am vorinstanzlichen Verfahren teilzunehmen, wurde jedoch ohne eigenes Verschulden durch ein Versäumnis der Vorinstanz nicht am Verfahren beteiligt (vgl. Art. 48 Abs. 1 Bst. a zweiter Teilsatz VwVG und E. 1.3.3 hiervor). Somit ist die Beschwerdelegitimation der Beschwerdeführerin 2 für das vorliegende Verfahren - was auch die Vorinstanz in keiner Weise bestreitet - gegeben.

E. 1.4

Nachdem auch der Kostenvorschuss rechtzeitig geleistet wurde (Art. 63 Abs. 4 VwVG), ist auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde einzutreten (Art. 50 Abs. 1 und Art. 52 Abs. 1 VwVG).

E. 2

Angefochten ist vorliegend die Verfügung der bfu vom 2. Juli 2024, mit welcher betreffend das Produkt Handgelenksschoner der Marke C._____, vom Typ (...) ein bedingtes Verbot für das Inverkehrbringen in der Schweiz ausgesprochen wurde. Das Verbot gilt, soweit der Nachweis, wonach die persönliche Schutzausrüstung die auf sie anwendbaren Gesundheitsschutz- und Sicherheitsanforderungen erfüllt, nicht erbracht wurde (Art. 5 und Art. 8 Ziff. 2 EU-PSA-Verordnung). Konkret geht es um den Nachweis, dass das fragliche Produkt die grundlegenden Anforderungen, welche durch die Norm EN ISO 20320:2020 konkretisiert werden, erfüllt.

E. 3.1

Die Beschwerdeführerinnen reichten mit Eingabe vom 5. März 2025 die bestandene Baumusterprüfung vom 4. März 2025 ein, wonach das Produkt Handgelenksschoner der Marke C._____, vom Typ (...) die Vorgaben gemäss EN ISO 20320:2020 erfüllt (vgl.

BVGer-act. 14, Beilage, S. 3 Ziff. 2). Gleichzeitig beantragten sie die Aufhebung der Verfügung vom 2. Juli 2024, da keine Grundlage für deren Aufrechterhaltung mehr bestehe (vgl. BVGer-act. 14, S. 2 Ziff. 3). Die Vorinstanz beantragte in ihrer Stellungnahme vom 30. April 2025 die Abschreibung des Verfahrens aufgrund von Gegenstandslosigkeit, allerdings unter Aufrechterhaltung der angefochtenen Verfügung. Damit erklärten sich die Beschwerdeführerinnen mit Stellungnahme vom 10. Juni 2025 einverstanden unter Hinweis darauf, dass sie mit der eingereichten Baumusterprüfung die Auflage gemäss Ziff. 2 des Verfügungsdispositivs erfüllt hätten (vgl. BVGer-act. 21, S. 1 Ziff. 1).

E. 3.2

Mit Einreichung der EU-Baumusterprüfung vom 4. März 2025 wurde der in Ziff. 2 des Verfügungsdispositivs geforderte Nachweis wonach das Produkt Handgelenksschoner der Marke C._____, vom Typ (...), die auf es anwendbaren grundlegenden Gesundheitsschutz- und Sicherheitsanforderungen, insbesondere auch die Vorgaben gemäss EN ISO 20320:2020, erfüllt, unstrittig erbracht. Damit ist die resolutive Bedingung erfüllt und das Verbot für das Inverkehrbringen des fraglichen Produktes in der Schweiz fällt dahin. Gleichzeitig entfällt damit auch das entsprechende Rechtsschutzinteresse der Beschwerdeführerinnen an der Feststellung einer allfälligen Rechtsverletzung des verfügten und nun dahingefallenen Verbots für das Inverkehrbringen des fraglichen Produkts. Die Vorinstanz erachtet die Aufrechterhaltung der Verfügung für notwendig mit der Begründung, dass das Verbot für die fraglichen Produkte, die nicht konform seien zum geprüften Baumuster gemäss der EU-Baumusterprüfung vom 4 März 2025 (beispielsweise früher hergestellte und gegebenenfalls noch lagerhaltige Produkte), nach wie vor gelten müsse. Die Begründung der Vorinstanz für die Aufrechterhaltung der Verfügung leuchtet nicht ein, da ganz grundsätzlich (auch ohne entsprechende Verfügung) gilt, dass Produkte, welche nicht den gesetzlichen Vorgaben entsprechen, nicht in Verkehr gebracht werden dürfen. Indes haben sich die Beschwerdeführerinnen mit dem Abschreibungsantrag der Vorinstanz, welcher die Aufrechterhaltung der Verfügung beinhaltet, ausdrücklich einverstanden erklärt, so dass auch diesbezüglich ihr Rechtsschutzinteresse weggefallen ist.

E. 3.3

Fällt - wie vorliegend - das aktuelle Rechtsschutzinteresse im Verlaufe des Verfahrens dahin, wird das Verfahren infolge Gegenstandslosigkeit abgeschrieben (Art. 4 VwVG i.V.m. Art. 72 des Bundesgesetzes vom 4. Dezember 1947 über den Bundeszivilprozess [BZP, SR 273]; vgl. Alfred Kölz/Isabelle Händer, *Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes*, Zürich 1998, Rz. 413).

E. 3.4

Nach dem Gesagten ist die Verfahrenssistierung aufzuheben und das vorliegende Beschwerdeverfahren entsprechend den übereinstimmenden Anträgen der Vorinstanz und der Beschwerdeführerinnen im einzelrichterlichen Verfahren als gegenstandslos geworden abzuschreiben (vgl. Art. 23 Abs. 1 Bst. a VGG).

E. 4.1.1

Wird ein Verfahren gegenstandslos, so werden die Verfahrenskosten in der Regel jener Partei auferlegt, deren Verhalten die Gegenstandslosigkeit bewirkt hat. Ist das Verfahren ohne Zutun der Parteien gegenstandslos geworden, so werden die Kosten aufgrund der Sachlage vor Eintritt des Erledigungsgrundes festgelegt (vgl. Art. 5 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht

[VGKE, SR 173.320.2]). Die Verfahrenskosten können jedoch ganz oder teilweise erlassen werden, wenn ein Rechtsmittel ohne erheblichen Aufwand für das Gericht durch Rückzug oder Vergleich erledigt wird oder andere Gründe in der Sache oder in der Person der Partei es als unverhältnismässig erscheinen lassen, sie ihr aufzuerlegen (Art. 6 Bst. a und b VGKE).

E. 4.1.2

Die Beschwerdeführerinnen haben mit dem Einreichen der EU-Baumusterprüfung vom 4. März 2025 und des damit erbrachten Nachweises gemäss Ziff. 2 des Verfügungsdispositivs, wonach das fragliche Produkt die auf es anwendbaren grundlegenden Gesundheitsschutz- und Sicherheitsanforderungen erfüllt, die Gegenstandslosigkeit bewirkt. Damit sind ihnen - wie sie ihn ihrer Stellungnahme vom 10. Juni 2025 auch selbst festhalten - die Verfahrenskosten aufzuerlegen. Unter Berücksichtigung des Umstands, dass sich die Beschwerdeführerinnen während des vorinstanzlichen Verfahrens nachweislich und erfolglos bemüht hatten, eine Zertifizierungsstelle für eine Baumusterprüfung nach der Norm EN ISO 20320:2020 zu finden (vgl. BVGer-act. 1, Beilagen 4 und 6) und diesbezüglich sogar an die Vorinstanz gelangt waren, welche ihnen jedoch weder Prüfstellen noch Informationsquellen zu Prüfstellen (eine entsprechende Information seitens der Vorinstanz erfolgte erst im vorliegenden Verfahren mit der Stellungnahme vom 30. April 2025, vgl. BVGer-act. 18, S. 6 Ziff. 3 in fine) genannt hatte (vgl. BVGer-act. 1, Beilage 5), sowie des Umstands, dass aufgrund der Sistierung des vorliegenden Verfahrens und der nachträglichen Beibringung der EU-Baumusterprüfung durch die Beschwerdeführerinnen der Aufwand des Gerichts relativ gering gehalten wurde, rechtfertigt sich vorliegend in Anwendung von Art. 6 VGKE eine Ermässigung der Verfahrenskosten. Diese sind auf Fr. 800.- festzusetzen. Dieser Betrag wird dem geleisteten Kostenvorschuss von Fr. 5'000.- entnommen und der Restbetrag von Fr. 4'200.- den Beschwerdeführerinnen nach Rechtskraft dieses Urteils zurückerstattet.

E. 4.2.1

Hinsichtlich der Parteientschädigung prüft das Gericht bei gegenstandslos gewordenen Verfahren, ob eine Parteientschädigung zuzusprechen ist, wobei für die Festsetzung der Parteientschädigung Art. 5 VGKE sinngemäss gilt (Art. 15 VGKE). Obsiegende Parteien haben Anspruch auf eine Parteientschädigung für die ihnen erwachsenen notwendigen Kosten (Art. 7 Abs. 1 VGKE). Keinen Anspruch auf Parteientschädigung haben Bundesbehörden und, in der Regel, andere Behörden, die als Parteien auftreten (Art. 7 Abs. 3 VGKE).

E. 4.2.2

Den Beschwerdeführerinnen ist bei diesem Ausgang des Verfahrens keine Parteientschädigung zuzusprechen und die Vorinstanz hat als Bundesbehörde ebenfalls keinen Anspruch auf Parteientschädigung.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.